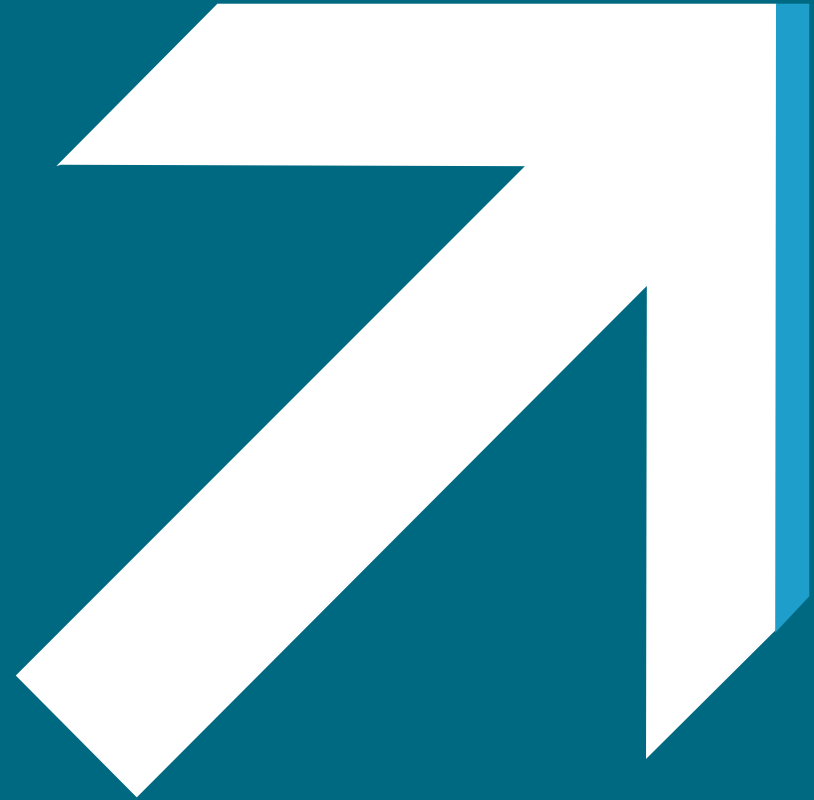


**Leistungen des
Rettungswesens aus
Sicht einer großen
Krankenkasse.**

**Positionen der
BARMER GEK**



Ret·tungs- [retuŋs- & zanite:tsdi:nst] und Sa·ni·täts·dienst

«leisten ist» die Kunst, schnellstmöglich alles dafür zu tun, daß ein Patient die weiteren Behandlungen überhaupt überstehen kann.



BARMER GEK

➤ Gesetzliche Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlage für jährl. Anpassung der Entgelte/Gebühren sind § 133 Abs. 1 SGB V und § 71 Abs. 1-3 SGB V

- Ziel: Beitragssatzstabilität
- Grundsatz: Die vereinbarte Veränderung der Vergütung darf sich höchstens im Rahmen der vom BMG jeweils bekannt gegebenen Veränderungsrate entwickeln
- Ausnahme: Die notwendige medizinische Versorgung lässt sich auch nach Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven ohne Beitragssatzerhöhungen nicht gewährleisten.
- Resultat: **Spannungsfeld zwischen landesgesetzlichen Vorgaben (ÖRD) und bundesgesetzlichem Auftrag**

- **Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012**

§ 3 (1) „Eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische **Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich Wasser- und Bergrettungsdienst ist sicherzustellen.**

Der bodengebundene Rettungsdienst einschließlich Wasser- und Bergrettungsdienst wird durch Mittel des Luftrettungsdienstes unterstützt.“

- **Spannungsfeld zwischen Öffentlicher Daseinsvorsorge und Aufgaben der GKV**



BARMER GEK

➤ Leitstellen und Rettungswachen in Sachsen-Anhalt



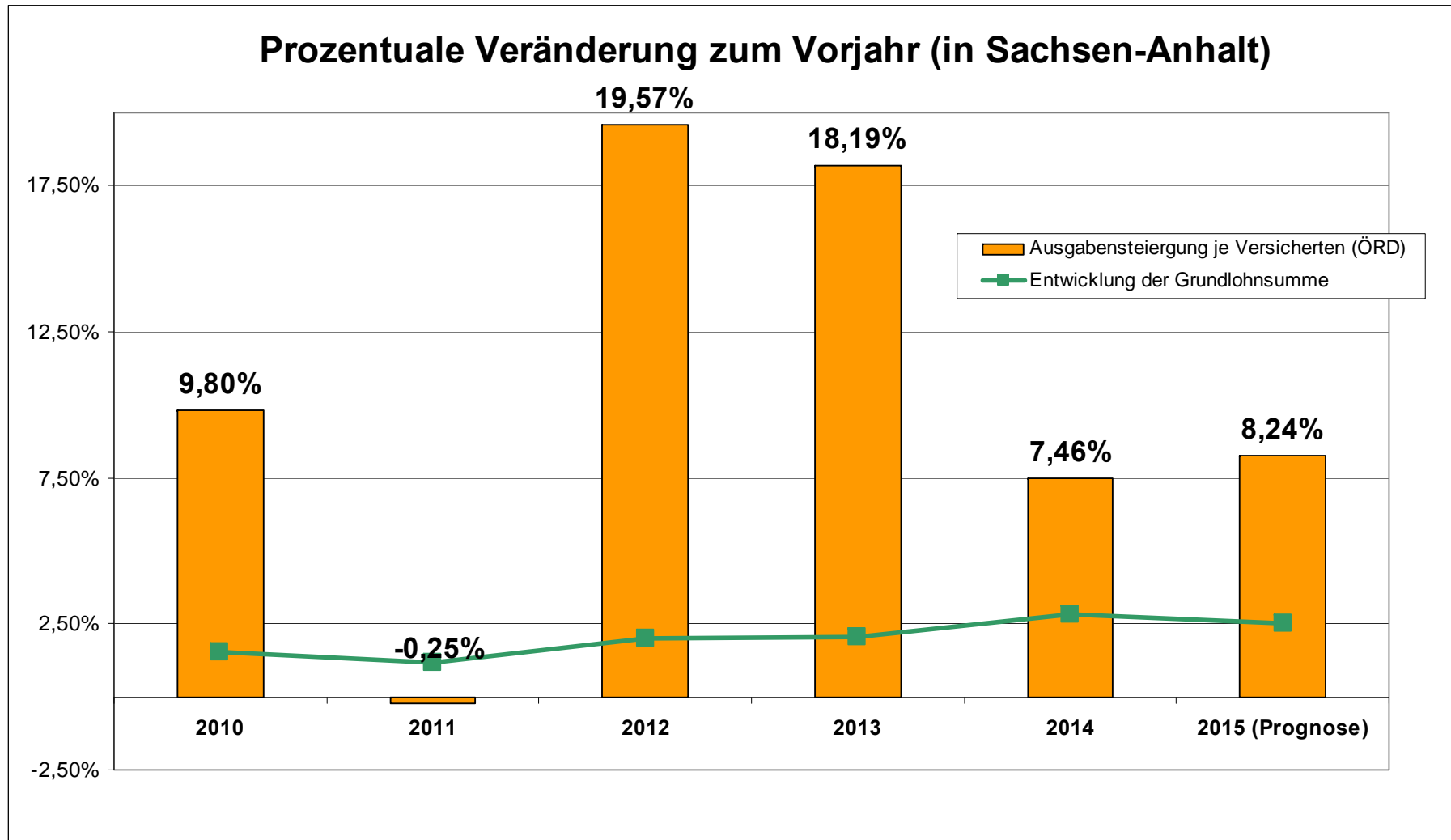
Rettungsdienst in Sachsen-Anhalt

14 Leitstellen

126 Rettungswachen

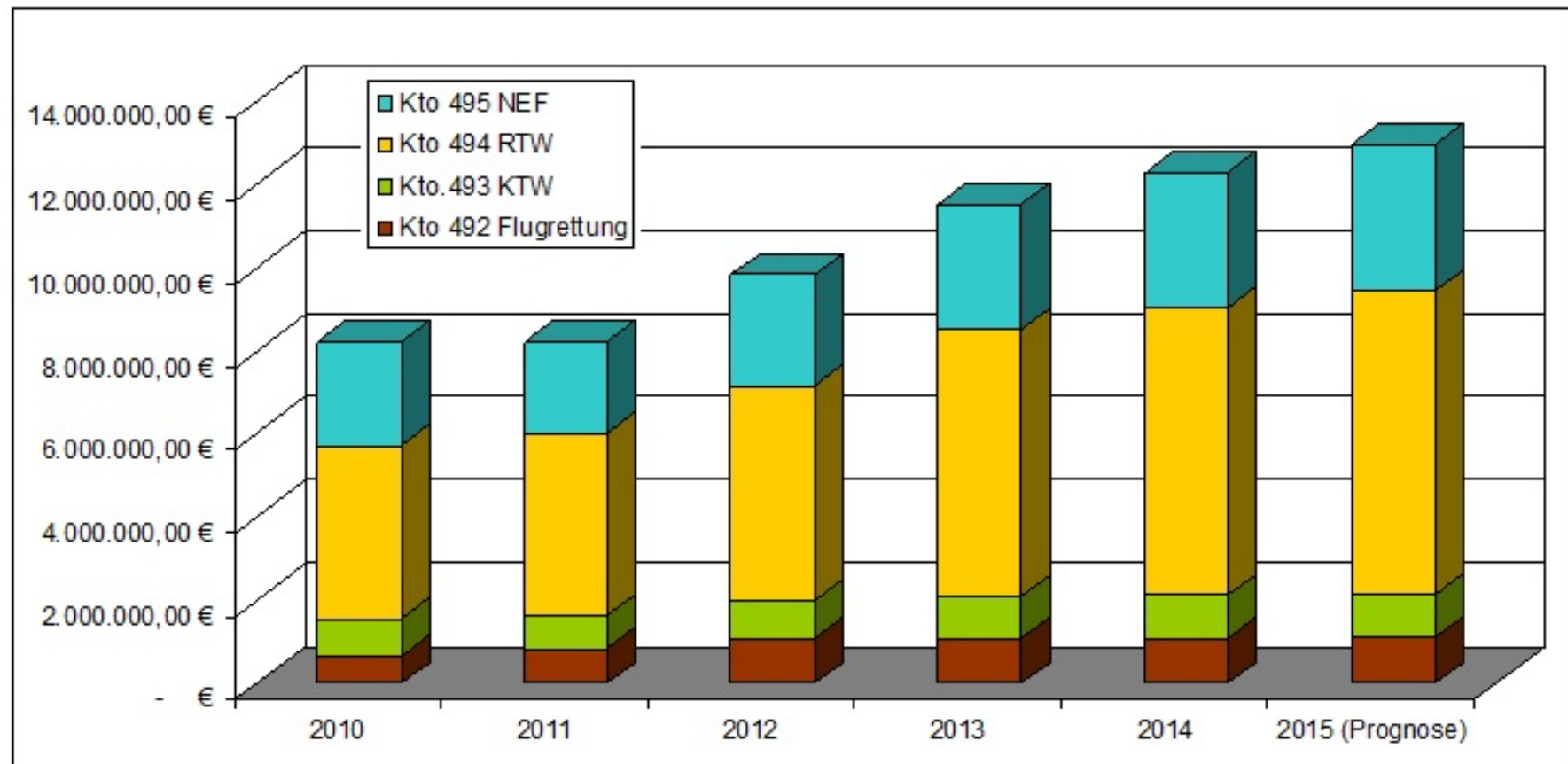
Quelle: Erhebungen der BARMER GEK

➤ Ausgaben je Versicherter im Öffentlichen Rettungsdienst



➤ Ausgaben im Rettungsdienst (Sachsen-Anhalt)

Zahlen: BARMER GEK Sachsen-Anhalt





BARMER GEK

§ 12 Leistungserbringer

(2) „Die Träger des Rettungsdienstes sollen sich geeigneter Leistungserbringer bedienen. Soweit sie den Rettungsdienst nicht selbst durchführen, erteilen die Träger des Rettungsdienstes (...) Genehmigungen (...) an andere Leistungserbringer. (...)“

Kommentar:

„(...) die (Träger des Rettungsdienstes) sind grundsätzlich berechtigt zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie selbst als Leistungserbringer (...) tätig werden. (...) die Eigendurchführung (soll) **die Ausnahme sein** (...), die einer hinreichenden Begründung bedarf.“

„Handbuch zum Rettungsdienstgesetz Sachsen Anhalt“
S. 45 zum §12 RettDG LSA

§ 12 Leistungserbringer

(2) „Die Träger des Rettungsdienstes sollen sich gemeinsam mit Leistungserbringern bedienen. Soweit sie den Rettungsdienst nicht selbst durchführen, erteilen die Träger des Rettungsdienstes (...) Genehmigungen (...) an andere Leistungserbringer. (...)“

Kommentar:

„(...) die (Träger des Rettungsdienstes) sind grundsätzlich berechtigt zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie selbst als Leistungserbringer (...) tätig werden (...). Die Eigendurchführung (soll) **die Ausnahme sein** (...), die eine hinreichende Begründung bedarf.“

„Handbuch zum Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt“
S. 45 zum §12 RettDG LSA

➤ Diskussionsansätze 2

§ 26 Personalgestellung für die qualifizierte Patientenbeförderung

(2) „Ist eine ärztliche Begleitung notwendig, ist diese durch die die Verlegung oder die sonstige Beförderung anordnende Stelle sicherzustellen. In Abstimmung zwischen abgebender und aufnehmender Stelle kann letztere die ärztliche Begleitung übernehmen.“

Kommentar:

„(...) Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das ärztliche Personal der anordnenden Stelle mit dem Krankheitsbild des Patienten (...) am Besten betraut sein dürfte.“

„Handbuch zum Rettungsdienstgesetz Sachsen Anhalt“
S. 69 zum §12 RettDG LSA

§ 26 Personalgestaltung für die qualifizierte Patientenbeförderung

(2) „Ist eine ärztliche Begleitung notwendig, ist dies durch die die Verlegung oder die sonstige Beförderung anordnende Stelle sicherzustellen. In Abstimmung zwischen anordnender und aufnehmender Stelle kann letztere die ärztliche Begleitung übernehmen.“

Kommentar:

„(...) Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das ärztliche Personal der anordnenden Stelle mit dem Krankheitsbild des Patienten (...) am Besten vertraut sein dürfte.“

„Handbuch zum Rettungsdienstgesetz Sachsen Anhalt“
S. 69 zum §12 RettDG LSA

§ 33 Wasser- und Bergrettungsdienst

(2) „Zwischen denjenigen oder den Landesverbänden derjenigen, die den Wasser- und Bergrettungsdienst durchführen, und den Kostenträgern sollen Vereinbarungen über **Nutzungsentgelte oder jährliche Pauschalen** getroffen werden. Diese Nutzungsentgelte oder jährliche Pauschalen sollen insbesondere den **Ersatz der sächlichen Aufwendungen** gewährleisten. Eine sonstige Kostenerstattung durch die Nutzerinnen und Nutzer ist ausgeschlossen.“

§ 33 Wasser- und Bergrettungsdienst

(2) Zwischen denjenigen oder den Landesverbänden oder denjenigen, die den Wasser- und Bergrettungsdienst durchführen, und den Kostenträgern sollen Vereinbarungen über Nutzungsentgelte oder jährliche Pauschalen getroffen werden. Diese Nutzungsentgelte oder jährliche Pauschalen sollen insbesondere den Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen gewährleisten. Eine sonstige Kostenersatzung durch die Nutzerinnen und Nutzer ist ausgeschlossen.“

Daseinsvorsorge?

➤ **Diskussionsansätze 4 — global —**

- **Abschaffung Kostendeckungsprinzip
— mehr Transparenz und Kostenbewusstsein**
- **Leistungsabgrenzung / originäre Aufgabenzuordnung
(Stichwort: Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr)**
- **Pauschale Ausgaben-Budgetierung**
- **Konsequente (EU-weite) Ausschreibungen (Wettbewerb)**
- **Einführung drastischer Eigenbeteiligung für Versicherte**

➤ Diskussionsansätze 4 — global —

- Abschaffung Kostendeckungsprinzip
— mehr Transparenz und Kostenbewusstsein
- Leistungsabgrenzung / originäre Aufgabenverteilung
(Stichwort: Daseinsvorsorge und Katastrophenschutz)
- Pauschale Ausgaben Budgetierung
- Konsequenz (Eckwert) Ausschreibungen (Wettbewerb)
- Förderung drastischer Eigenbeteiligung für Versicherte

Wunschdenken?



„Tut uns leid. Für sowas Kompliziertes haben wir leider kein
Behandlungsschema. Wir müssen daher warten, bis sich ihr Zustand
in etwas wesentlich Einfacheres verwandelt.“

BARMER GEK

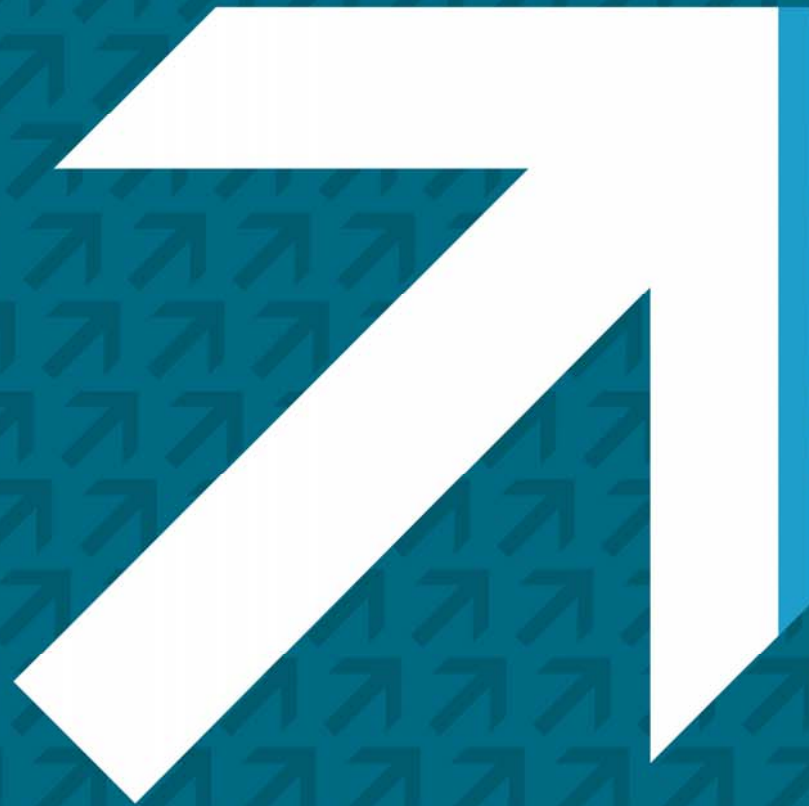
➔ FAZIT 1

- **Rettungsdienst ist grundsätzlich organisiert und läuft**
- **Konfliktpotenzial: Öffentliche Daseinsvorsorge – GKV**
- **Manche gesetzliche Regelung in Sachsen-Anhalt passt nicht mit dem Auftrag der GKV überein**
- **Kostendeckungsprinzip vs. Kostenbewusstsein**

➤ FAZIT 2

- **Gemeinsame Ausschreibungs- und Einkaufsmodelle über Stadt-/Kreisgrenzen hinweg nutzen**
- **Leitstellenstruktur überdenken (wenn nicht bereits nach dem Hochwasser 2013 geschehen)**
- **Neues Ausbildungsprofil Notfallsanitäter – Verbesserung der Qualität**
- **Rettungsdienstgesetz muss von der nächsten Landesregierung überarbeitet werden**

VIELEN DANK.



BARMER GEK